



Brüssel, den 17. Dezember 2024  
(OR. en)

17000/24

ECOFIN 1509  
FIN 1134  
UEM 486

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Sonderberichte Nr. 13/2024, 14/2024 und 22/2024 des Europäischen  
Rechnungshofs  
– Schlussfolgerungen des Rates (17. Dezember 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Sonderberichten  
Nr. 13/2024, 14/2024 und 22/2024 des Europäischen Rechnungshofs, die der Rat (Allgemeine  
Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 17. Dezember 2024 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zu den Sonderberichten des Europäischen Rechnungshofs**

**13/2024 mit dem Titel „Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität“,**

**14/2024 mit dem Titel „Ökologischer Wandel: Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität ist unklar“ und**

**22/2024 mit dem Titel „Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt: Den Kontrollsystmen fehlen entscheidende Elemente zur Minderung des erhöhten Risikos, das sich aus dem ARF-Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung ergibt“**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

1. BEGRÜßT die Veröffentlichung der Sonderberichte 13/2024, 14/2024 und 22/2024 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“); WEIST DARAUF HIN, dass dem Rechnungshof in den Verträgen die Prüfung der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union übertragen wird, und HEBT die Rolle des Rechnungshofs beim Schutz der finanziellen Interessen der Union HERVOR;
2. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit dem Sonderbericht 13/2024 auf den Zeitraum von Februar 2021 bis Ende 2023 erstreckt und die Gestaltung und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) untersucht, um Folgendes zu bewerten: 1) den Stand der Fortschritte bei den Auszahlungen von ARF-Mitteln, 2) die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Mittel wie geplant ausgeschöpft wurden, und 3) die Risiken, die in der zweiten Hälfte des Durchführungszeitraums der ARF in Bezug auf die Mittelausschöpfung und den Abschluss der Maßnahmen bestehen;

3. NIMMT ferner KENNTNIS DAVON, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit dem Sonderbericht 14/2024 auf den Zeitraum von Februar 2021 bis Februar 2024 erstreckt und die Frage bewertet, ob mit der Gestaltung und Umsetzung der ARF und der Aufbau- und Resilienzpläne wirksam zum grünen Wandel beigetragen wird;
4. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass sich die Prüfung des Rechnungshofs im Zusammenhang mit dem Sonderbericht 22/2024 bezüglich der kohäsionspolitischen Fonds und der Fazilität „Connecting Europe“ auf die Zeiträume 2014-2020 und 2021-2027 und der Finanzhilfekomponente der ARF auf den Zeitraum von Februar 2021 bis Februar 2024 erstreckt und dass der Rechnungshof untersucht hat, ob 1) das Konzept der Doppelfinanzierung für das ARF-Modell der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen im Rechtsrahmen klar definiert wurde, 2) die Kommission und die Mitgliedstaaten ausreichende Vorkehrungen getroffen und umgesetzt haben, mit denen das Risiko einer Doppelfinanzierung vermieden werden soll, 3) die ausgewählten Mitgliedstaaten angemessene Systeme zur Aufdeckung und Behebung von Doppelfinanzierungen eingerichtet und umgesetzt haben und 4) die Kommission über solide Systeme verfügte, die eine angemessene Gewähr dafür bieten, dass keine Doppelfinanzierung vorliegt;
5. NIMMT die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs in diesen Sonderberichten ZUR KENNTNIS;

6. WEIST DARAUF HIN, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Gestaltung der ARF Etappenziele und Zielwerte erreichen müssen, bevor sie einen Zahlungsantrag einreichen; BETONT daher, dass die Fortschritte bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne mit den Datumsangaben für die Einreichung von Zahlungsanträgen nicht vollständig erfasst werden; NIMMT das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/435<sup>1</sup> vom 1. März 2023 ZUR KENNTNIS, mit der Investitionen und Reformen zur Diversifizierung der Energieversorgung unterstützt und die Resilienz, Sicherheit und Nachhaltigkeit des Energiesystems der Union erhöht werden sollen, was dazu geführt hat, dass die meisten Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 2023 ihre Aufbau- und Resilienzpläne geändert haben, um REPowerEU-Kapitel aufzunehmen; STELLT FEST, dass sich die Auszahlungen der ARF-Mittel an die Mitgliedstaaten nach Abschluss dieser Überarbeitungen beschleunigt haben, auch wenn der Stand der Fortschritte in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfällt;
7. UNTERSTREICHT, dass die ARF ein leistungsbasiertes Instrument ist, dessen Zahlungen an die zufriedenstellende Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten und an die tatsächlichen Kosten geknüpft sind; BETONT daher, dass in der Verordnung (EU) 2021/241<sup>2</sup> (im Folgenden „ARF-Verordnung“) weder festgelegt ist, dass Zahlungen einer Kontrolle der den Mitgliedstaaten oder den Endempfängern tatsächlich entstandenen Kosten unterliegen, noch vorgesehen ist, dass eine Ex-post-Überprüfung der angefallenen Kosten erfolgt;

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität.

8. WÜRDIGT die Antworten der Kommission auf die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs und NIMMT KENNTNIS von der Ansicht der Kommission, dass eine Reihe dieser Empfehlungen über die Bestimmungen der ARF-Verordnung hinausgeht; UNTERSTREICHT, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Organen im Hinblick auf ein gemeinsames Verständnis des Rechtsrahmens ist, um die Umsetzung zu erleichtern;
9. IST DER ANSICHT, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rechnungshofs nützliche Erkenntnisse für die Gestaltung potenzieller künftiger Instrumente liefern; VERTRITT jedoch DIE AUFFASSUNG, dass diese Schlussfolgerungen und Empfehlungen künftigen Beratungen über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vorgreifen sollten;
10. NIMMT KENNTNIS VON dem erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit der Umsetzung der Fazilität in den Mitgliedstaaten einhergeht; HÄLT die Kommission DAZU AN, die Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne weiterhin zu überwachen und den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls Leitlinien zur Verfügung zu stellen, um etwaige verbleibende Unsicherheiten auszuräumen; ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterhin konkrete Wege im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 zu ermitteln, um das Berichterstattungsverfahren zu straffen, Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments zu verringern und dabei zugleich einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten;
11. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, die rasche Durchführung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten und der darin enthaltenen REPowerEU-Kapitel im Einklang mit dem bestehenden Rechtsrahmen in den Mittelpunkt zu rücken.